

6. JULI 1868

2. Sitzung

Zweite Landtagssitzung
Vand. d. Juli 1868

Abwesend
Hr Abgeordneter Hr. Biele
Wolff
Gymnasium
Hr Regierungsrath n. Hansen
Hr abrieger Abgeordneter.

Nach Beendigung d. Geschäfts
des Protocolls wird der Gesetzentwurf
über die Aufhebung des
Pluralrechts etc. einstimmig angenom-
men.

Ingleichen erfolgt der Gesetzentwurf
über die Aufhebung des
des kgl. Grundbesitzverhältnisses
während der Dauer der Landesver-
fassung nach einer kurzen Debatte
über den Ursprung des bayrischen
Grundbesitzverhältnisses einstimmig angenom-
men. Infolge dieser Debatte
kann festgestellt werden, dass die Aufhebung
eines Grundbesitzverhältnisses durch Ge-
sammlungen, Kaufverträge, Kaufverträge etc.
genügt oder ungenügt können in
dem Ausdrucks- u. Correspondenz-
verhältnissen vorhanden sein können.

In Commission d. Entwurf über
Errichtung eines Telegraphenlinien
Vand. - Entwurf wird mit 9-
4 St. angenommen. Hr

Ausflüß füran wüßend ist Regier-
ung vom. v. Hausen ein Telegramm,
worauf die Durchlaucht für Subvention,
wieweil dieser Unternehmung ein
für alle Mal 500 oest. gegen
wärtig sein. Auf Antrag der
Abgeordneten Kehler erhielt
sich die Versammlung zum Zurecht
des Vanters für diese Gaben der
Durchlaucht.

Der Gehalt des Landratspräsidenten
Lysmann Rheinberger wird
in der gesetzlich best. Höhe zu. unter
den außerordentlichen Titeln bewilligt
Ingleichen erhält der salutarische
Wahl, abzureisen vom Comissariat
Antrag eine Gratification, im be-
trage von 500, indem sich die
Versammlung nicht auf die Nichterfüllung
einer Pension zu verlassen mußte.

Die Angelegenheit der Bodenschätze
Comission werden auf Antrag
der Regierung von 2 auf
4 erhöht w. die Gemeinderäte
Planten für die Aufsuchung

Der von ihr gemünzten Pfosten
Araca fl. 500 zu 3 Jahren
zahlbar, 1869 in vollen - bezilligt.
Die Einzahlung n. Anweisung des
Ludwigs pro 1869 erfolgt in
der dem Comissario Auftragent-
sprechenden Weise.

Hiervon erfolgt die Maß-
sine Gesehzgebung Comissario
und folgende Mitglieder

Schäfer

Kessler

Shlegel

Kind

Wanger

n. sodann Schluss der Sitzung

Vardy 21 Juli 1868

A. u. S.

aus
A. Schaefer
Präsident
Grifischer

564
591
66

120
89
14

1868 mäs. Rjfele
N^o 23

handtagakt 1868

Protocoll # Sig 1868
v 6 Juli

e-archiv.ii

Landtagsverhandlungen.

Wohlhöblicher Landtag!

Als im Jahre 1866 die fürstl. Regierung während der ordentlichen Landtagsession einen Gesetzentwurf wegen unentgeltlicher Auflassung des Pleuelgeldes, Schaffhaberzinses und Neugereutschillings einbrachte und in ihrem Amtschreiben vom 15. Mai 1866. Z. 167 die Nothwendigkeit der unentgeltlichen Aufhebung dieser landschäftlichen Giebigkeiten zu begründen suchte, erfolgte der Landtagsbeschluss: es sei der Gesetzentwurf erst vom nächsten Landtag in Berathung zu nehmen.

Zufolge höchster Weisung Seiner Durchlaucht bringe ich daher den einschlägigen Gesetzentwurf neuerlich ein und bitte eine wohlhöbliche Abgeordneten-Versammlung, nunmehr in die Berathung desselben einzutreten.

Fürstl. Regierung

Baduz.

Wohlhöblicher Landtag!

Ueber den in der vorjährigen 6. ordentlichen Landtags-sitzung gefassten Beschluss des Inhaltes:

„Es sei die fürstliche Regierung zu ersuchen, mit der Lareinhebung für Zusammenlegung und Trennung von Grundstücken und für neue Grundbucheinlagen aus An-lasß der Landesvermessung innezuhalten“, fanden sich Seine Durchlaucht bestimmt:

1. mit höchster Entschliesung vom 26. November v. J. in den von der Landesvertretung angesuchten Fällen eine provisorische gebührenfreie Behandlung von Grund-buchsamthandlungen zu gestatten, worüber die in das Landesgesetzblatt aufgenommene Regierungs-Verordnung vom 10. Dezember 1867 erlosß,

2. die Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwur-fes anzubefehlen, welcher nunmehr in der Beilage dem wohlhöblichen Landtage zur verfassungsmäßigen Behand-lung mitgetheilt wird.

Fürstl. Regierung

Baduz.

Specificirte Begründung

der in dem Landesvoranschlage pro 1869 abtheilungs- und rubrikenweise enthaltenen Zifferansätze

a. Erforderniß.

1. Für den Landtag.

a) Taggelder der Abgeordneten	300 fl.
b) Kanzleierfordernisse	140 fl.
	<hr/>
	440 fl.

Begründung. ad a und b. Werden in der gleichen Höhe wie in den früheren Jahren präliminirt. Die Kanzleierfordernisse zerfallen:

1. für Drucklegung der Landtagsprotokolle	75 fl.
2. Kanzleirequisiten und Beheizung	30 fl.
3. Remuneration für Diener und Boten !	35 fl.
	<hr/>
	140 fl.

2. Für politische Administration und Ge-richtswesen.

a) Besoldungen und Bezüge der Beamten, Be- diensteten	8483 fl. 12 fr.
b) Pensionen	1641 fl. 29 fr.
c) Kanzleierfordernisse und Arrestanten- verpflegung	1350 fl. — fr.
	<hr/>
	11474 fl. 41 fr.

Begründung. ad a. Diese Summe enthält folgende Gehaltsquoten:

1. Honorar des Innsbrucker Oberlandes- gerichts	262 fl. 50 fr.
2. Gehalt des Landesverwesers	1500 fl. — fr.
3. „ „ Landrichters	1527 fl. — fr.
4. „ „ Landesphysikus	152 fl. 55 fr.
5. „ „ Forstinspektors	643 fl. — fr.
6. „ „ Landestechnikers	1000 fl. 55 fr.
7. „ „ Kassenverwalters	450 fl. — fr.
8. „ „ Landesthierarztes	105 fl. — fr.
9. „ „ Regierungs-Sekretärs	150 fl. — fr.
10. „ „ Assessors	926 fl. — fr.
11. „ „ Kanzlisten	373 fl. — fr.
12. „ der 4 Amtsdieners	1264 fl. — fr.
13. „ des Richters	129 fl. 52 fr.

Die einzelnen Zifferansätze entsprechen den im Jahre 1867 bei der Landeskasse zur Auszahlung gelangten und vom Landesauschusse bei der Prüfung der Landesfonds-rechnung richtig befundenen Gehalten.

ad b. Die Pensionen betragen:

für den Landesverweser Menzinger	525 fl. — fr.
„ Baron Linde	342 fl. 86 fr.
„ Kanzleisekretär Stettfeld	51 fl. 43 fr.
„ Oberlieutenant Baron Falkenhausen	612 fl. 50 fr.
„ Invaliden J. G. Marrer	109 fl. 50 fr.

ad c. Diese Abtheilung enthält:

1. für Porto und Kanzleirequisiten den Betrag von	700 fl.
2. für Taggelder der Landräthe und der Mitglieder der verschiedenen Landes- commissionen und für Amtstreisen der Beamten	500 fl.
3. für Gerichtskosten	50 fl.
4. „ Arrestantenverpflegung	100 fl.

3. Für Schulzwecke.

a) Gehaltsbeiträge für die Lehrer	229 fl. 37 fr.
b) Realschulerfordernisse	43 fl. 75 fr.
	<hr/>
	273 fl. 12 fr.

Begründung. ad a. Die Gehaltsbeiträge bestehen:

a. rüchftlich der Realschule	
1. für den Professor in	87 fl. 50 fr.
2. " " Catecheten in	50 fl. — fr.
3. " " Musiklehrer in	31 fl. 87 fr.
	<hr/>
	169 fl. 37 fr.
b. rüchftlich der Elementarschullehrer in	60 fl.
ad b. Die Realschulerfordernisse beanspruchen:	
1. für Beheizung	25 fl. — fr.
2. " Schulreinigung	17 fl. 75 fr.
3. " Feuerverficherung	1 fl. — fr.
	<hr/>
	43 fl. 75 fr.

4. Für Landeskultur.

a. Straßen- und Wasserbauten:	
1. Unterstützung auf Rheinschutzbauten	5000 fl.
2. Landstraßenconservirung	1800 fl.
3. Blankner Straßenbaubeitrag	300 fl.
b. Landesvermessung	3800 fl.
c. Gratifikationen der Waldaufseher	30 fl.
d. Viehprämien	274 fl.
	<hr/>
	11264 fl.

Begründung. ad a. 1, 2 und 3. Diese Summen sind in gleicher Höhe präliminirt wie in den Jahren 1867 und 1868.

ad b. basirt sich der Voranschlag auf den von der Landesvertretung gutgeheißenen Vertrag mit beiden Geometern.

ad c. in demselben Betrag wie in den früheren Jahren.

ad d. Diese Summe entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der alljährig zur Vertheilung gelangenden Viehprämien. Der Vertrag mit dem Beschälhengstunterhalter läuft heuer ab, man ist daher gegenwärtig außer Stand gesetzt, hiefür auch nur annäherungsweise ein Präliminare einzubringen.

5. Für finanzielle Verwaltungszwecke.

a. Miethzins der Zollämter Baduz und Balzers, dann Regiekosten des ersteren	860 fl.
b. Postbotenremuneration	292 fl.
c. Beiträge zu öffentlichen Fonden	460 fl.
d. Agiotage	1000 fl.
	<hr/>
	2612 fl.

Begründung. ad a. Die Miethzinse betragen bei Baduz 80 fl., in Balzers 200 fl. Die Regiekosten für das hiesige Zollamt beliefen sich in den Jahren 1866

und 1867 auf 580 fl. und werden auch für 1869 in der gleichen Summe präliminirt.

ad b. Jeder Briefbote erhält eine jährliche Entlohnung von 140 fl. und der Balzner Polizeimann 12 fl.

ad c. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der einlaufenden Laren und können daher auch nur annäherungsweise mit 150 fl. für den Armenfond und 160 fl. für den Schulfond aus den Abhandlungstaren, dann mit 150 fl. aus den Salzgeldern veranschlagt werden.

ad d. Der Silberkurs wurde zu 20% angenommen und dürften zum Silbereinkauf 12000 fl. B. B. benötigt werden.

6. Unterschiedliche Auslagen.

Dest. Einkommensteuer und andere kleine in obigen Rubriken nicht vorgesehene Ausgaben	100 fl.
Gesamtsumme der Ausgaben	<hr/>
	26103 fl. 58 fr.

b. Bedeckung.

Einnahmen	Abtheilung.		Hauptrubrik.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Landschäftl. Giebigkeiten			456	62
2. Landesfürstl. Steuern				
a. Hundesteuer	130			
b. Behehte Steuer	173	84		
c. Salzsteuer	3330			
d. Grundsteuer	5000			
e. Gewerbs- und Classensteuer	1500			
zusammen			10133	84
3. Zoll- u. Wegmautgelder			15880	
4. Tar- u. Stempelerlös			4000	
5. Kapitalzinse			178	45
Summe			<hr/>	<hr/>
			30648	91

Begründung. ad 1. Die landschäftlichen Giebigkeiten bestehen in

a. Hadersammelzins	180 fl.
b. Gyps- und Steinbruchzins	56 fl.
c. Fischbachzins	29 fl.
d. Jagdpachtzins	191 fl. 62 fr.

ad 2, 3, 4 und 5. Diese Ansätze sind aus dem genehmigten Voranschlage für die Jahre 1867 und 1868 entnommen.

Landtagsverhandlungen.

Commissionsbericht

über den Landesvoranschlag pro 1869.

Berichterstatter: Abg. Kessler.

Meine Herren!

Das Landesbudget für das Jahr 1869, welches der Finanzcommission zur Prüfung zugewiesen wurde, weist ein Erforderniß von 26103 fl. 58 fr. und eine Bedekung von 30,648 fl. 91 fr. aus.

Der Militäretat ist im Budget weggefallen, weil Seine Durchlaucht die Aufhebung des Contingents anzuordnen geruhten. Das bezügliche höchste Handbillet vom 12 Febr. 1868 lautet folgendermaßen:

„Bei den dermaligen geänderten Verhältnissen im staatlichen Organismus Deutschlands betrachte ich es im Interesse meines Fürstenthums gelegen, von der Unterhaltung eines Militärcontingents abzusehen. Diewegwegen beauftrage ich das Contingentscommando mit der unverzüglichen Verabschiedung der Mannschaft, sowie mit der Uebergabe des Militärinventars an die Regierung“.

Diese landesherrliche Verfügung verdient den Dank der Landesvertretung, welche bereits durch einen frühern Beschluß ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hat.

A. Landeserforderniß.

Die meisten Ausgabspostitionen des Voranschlags stimmen mit den der frühern Jahre überein.

1. Für den Landtag sind präliminirt:

a. Taggelder der Abgeordneten	300 fl.
b. Kanzleierfordernisse	140 fl.
zusammen:	440 fl.

Die Commission beantragte die Genehmigung.

2. politische Administration und Gerichtswesen:

a. Besoldungen und Bezüge der Beamten und Bediensteten	8483 fl. 12 fr.
b. Pensionen	1641 fl. 29 fr.
c. Kanzleierfordernisse und Arrestantenverpflegung	1350 fl. — fr.
zusammen	11474 fl. 41 fr.

Da unter dieser Rubrik der neu regulirte Gehalt des Landestechnikers Rheinberger mit 1000 fl. 55 fr. statt nur 945 fl. angesetzt ist, kommt von der Rubrik der Betrag von 55 fl. 55 fr. abzustreichen, und wird dieselbe mit 11418 fl. 86 fr. zur Genehmigung beantragt.

3. Für Schulzwecke.

a. Lehrergehältsbeiträge	229 fl. 37 fr.
b. Realschülerfordernisse	43 fl. 75 fr.
zusammen	273 fl. 12 fr.

zur Genehmigung beantragt.

4. Für Landeskultur

a. Straßen- und Wasserbauten	
1. Rheinschuttbautenunterstützung	5000 fl.
2. Landstraßenconservirung	1800 fl.
3. Straßenbaubeitrag für Planken	500 fl.
4. Bodeneinlösung zum Bau der Alpstraße nachträglich	500 fl.
b. Landesvermessung	3800 fl.
c. Waldaufsehergratificationen	30 fl.
d. Viehprämien	274 fl.
zusammen	11,964 fl.

Wird zur Genehmigung beantragt.

Bezüglich der sub Nr. 3 und 4 aufgeführten Postulate ist folgendes zu bemerken.

Für den Plankner Straßenbau sind pro 1869 500 fl. angesetzt. Im Verlaufe der Commissionsberathung wurde nemlich von Seite der Fürstl. Reg. ein Projekt über die neue Straße zwischen den Dörfern Schaan und Planken vorgelegt, zu dessen Ausführung ein Betrag von 1500 fl. aus der Landeskasse verlangt wird. Die Baukosten der erwähnten Straßenstrecke sind veranschlagt auf 3421 fl. 50 fr. Wenn die Landeskasse davon 1500 fl. in drei Jahresraten übernimmt bleibt der Gemeinde Planken noch der ansehnliche Restbetrag von 1921 fl. 50 fr. zu tragen.

Da die Gemeinde Planken ihrerseits bereit ist, dieses große Geldopfer zur Herstellung der Straße zu bringen, beantragt die Finanzcommission das Bauprojekt zu genehmigen und die pro 1869 aus der Landeskasse verlangte Rate per 500 fl. zu bewilligen.

Die in zweiter Linie projektirte wohlfeilere alte Straßen-Trace konnte die Commission nicht empfehlen; und wird sich auf die von der Fürstl. Regier. dem Projekte beigefügte Begründung bezogen.

Bezüglich der im Budget nicht angesagten Bodenauslösungssumme von 500 fl. zur Triesnerberger Alpstraße ist folgendes zu bemerken. Im vorigen Jahre wurden die Bodenauslösungskosten nur auf 1000 fl. veranschlagt und genehmigt. Bei der heuer vorgenommenen Einschätzung, stellte sich ein Mehrbetrag von 500 fl. heraus. Die Commission nimmt keinen Anstand die Genehmigung der nachträglich geforderten 500 fl. zu beantragen. Zur Ausgabrubrik Nr. 4 wurde von der Fürstl. Reg. die Bemerkung beigefügt daß der Betrag rücksichtlich Unterhaltung der landschäftl. Beschälhengste heuer ablaufe. Die Beschälhengsthaltung verursacht dem Lande große Kosten. Außer den bedeutenden Anschaffungskosten für die Beschälhengste, hatte das Land noch für Unterhaltung derselben eine jährl. Ausgabe von 250 fl.

zu tragen. Die Finanzcommission sprach sich in Uebereinstimmung mit der Fürstl. Regie. dahin aus, daß zur Mitbenutzung der für Borarlberg angeschafften kaiserl. ärarischen Zuchthengste Einleitung zu treffen sei und die eigene landschäftl. Zuchthengsthaltung aufhören solle.

5. Ausgaben für finanzielle Verwaltungszwecke.	
a. Miethzins und Regiekosten für die Zollämter Baduz und Balzers	860 fl.
b. Postbotenremuneration	242 fl.
c. Beiträge zum Schulfond und Armenfond	460 fl.
d. Agiotage	1000 fl.
	zusammen 2612 fl.

Zu genehmigen.

6. Unterschiedliche Auslagen 100 fl.
zur Genehmigung beantragt.

B. Bedeckung.

1. Landschäftl. Pachtgefälle	456 fl. 62 fr.
2. Landes-Steuern:	
a. Hundesteuer	130 fl.
b. Behebte Steuer	173 fl. 84 fr.
c. Salzsteuer	3330 fl.
d. Grundsteuer	5000 fl.
e. Gewerbe- und Classen-Steuer	1500 fl.
	zusammen 10,133 fl. 84 fr.
3. Zoll- und Wegmauthgelder	15,880 fl.
4. Tar- und Stempelerlös	4000 fl.
5. Kapitalzins	178 fl. 45 fr.
Gesamtsumme der Einnahmen	30,648 fl. 91 fr.

Wird zur Genehmigung beantragt.

Schließlich prüfte die Finanzcommission den Finanzgesetzentwurf pro 1869 und empfiehlt denselben zur Annahme.

Baduz, den 14. Juni 1868.

Die Finanzcommission.
Kessler.

Commissionsbericht

über die Gehaltsregulirung des Landestechnikers Hauptmann Rheinberger, und über das Bittgesuch des verabschiedeten Feldwebels Andr. Walch um eine Pension aus der Landeskasse.

Berichterstatter Abg. Kessler.

Meine Herren!

In Verbindung mit dem Landesbudget pro 1869 hat die Fürstl. Regierung zugleich einen Vorschlag zur Regulirung des Gehalts des Landestechnikers Hauptmann Rheinberger eingebracht, da derselbe in Folge der Aufhebung des Militärcontingents des Commandos entlassen und nunmehr ausschließlich als Landestechniker dienstlich zu verwenden ist.

Nach der Regierungsvorlage bestanden die Bezüge des Militärcommandanten Hauptmann Rheinberger bisher:

1. in der jährlichen Gage von	648 fl.
2. in dem Dienersbeitrag pr. Tag 39 fr.	142 fl. 35 fr.
3. in dem Brennholzrelutum von	72 fl.
4. in einer Naturalwohnung	
5. bezog er für seine Verwendung als Landestechniker	125 fl.
	zusammen 987 fl. 35 fr.

Aus dem hochfürstl. Renten bezog er als Techniker weitere 125 fl. 35 fr.

Die Fürstl. Reg. beantragt nun die Gehaltsregulirung des Landestechnikers dahin, daß von den Bezügen Rheinbergers nur der Dienersbeitrag von 142 fl. 35 fr. gestrichen, demselben aber für den Fall, als er die Wohnung auf dem Schlosse wegen beabsichtigtem Umbau des Schloßes räumen müßte, ein jährliches Quartiergeld von 100 fl. aus der Landeskasse ausbezahlt werden solle.

Wird der Dienersbeitrag von 142 fl. 35 fr. von dem Gesamtbezug per 987 fl. 35 fr. abgezogen und das Quartiergeld von 100 fl. dazugeschlagen, so stellt sich nach dem Regierungsvorschlag der neue Bezug Rheinbergers auf 945 fl.

Daß dem Hauptmann B. Rheinberger nach Aufhebung des Militärcontingents, eine seinem Range und seiner langjährigen Dienstzeit angemessene Pension gebühren würde gleichviel ob man die königl. baierischen Vorschriften auch in dieser Hinsicht anwenden, oder ob man nach östr. Pensionsnormale verfahren wollte, kann wohl nicht bestritten werden. Im Interesse des Landes liegt es, statt eines noch in besten Mannesjahren stehenden Militärpensionisten, einen im Civildienst sehr verwendbaren Mann mit entsprechendem höhern Gehalte zu haben.

Die Gehaltserhöhung für Rheinberger muß jedenfalls der ihm gebührenden Pension entsprechen, weil er es sonst, was man rechtlich nicht verhindern könnte, vorziehen würde, die Pension zu nehmen und auf die Stelle des Landestechnikers zu verzichten; in welchem Falle dann das Land mit weit größern Kosten einen andern Techniker anstellen müßte.

Der von der Fürstl. Reg. gemachte Gehaltsregulirungsvorschlag, wornach Rheinberger

a. einen jährl. Baargehalt von	773 fl.
b. ein Quartierrelutum von	100 fl.
c. ein Brennholzrelutum von	72 fl.
	zusammen 945 fl.

erhalten soll, fand die Billigung der Commission, umsomehr als Rheinberger künftig die Beaufsichtigung und Begehung der Landstraßen, der Rheinschutzbauten und der Entwässerungsgräben ohne Diätenaufrechnung auf sich hätte.

Die Finanzcommission stellt daher den Antrag: der von der Fürstl. vorgeschlagenen Gehaltsregulirung des Landestechnikers Rheinberger wornach er einen jährlichen Baargehalt von 773 fl.
dann ein Quartierrelutum von 100 fl.
und ein Holzrelutum von 72 fl.
zusammen 945 fl.

aus der Landeskasse zu beziehen haben soll, die Zustimmung zu ertheilen.

Der Finanzcommission war ferner die Bitte des verabschiedeten Feldwebels And. Walch um eine Pension aus der Landeskasse zur Antragstellung zugewiesen. Der Bittsteller diente durch 24 Jahre hindurch im Fürstl. Contingent und erhielt mit höchstem Rescript vom 22. Juni 1859 für seine langjährige ausgezeichnete Dienstleistung das Offiziers-Portepée.

Durch die Aufhebung des Contingents ist er plötzlich dienstlos geworden und verlor sein bisheriges dienstliches Einkommen.

Wenn Bittsteller auch keinen Rechtsanspruch auf eine Pension hat, ist es jedenfalls in der Billigkeit begründet, ihm eine lebenslängliche kleine Unterstützung aus der Landeskasse zu gewähren. Die Commission stellt daher den Antrag dem verabschiedeten Feldwebel And. Walch, in Berücksichtigung seiner treuen langjährigen Dienstleistung, eine lebenslängliche Unterstützung von jährl. 100 fl. aus der Landeskasse zu bewilligen, wogegen er verpflichtet sei, auf jeweilige Aufforderung der Fürstl. Reg. in öffentliche, außerordentlichen Diensten gegen eine Taggebühr sich verwenden zu lassen.

Baduz, den 13. Juni.

Die Finanzcommission.

Commissionsbericht

über die Herstellung einer Telegraphenverbindung zwischen Feldkirch und Baduz.

Berichterstatter Abg. Kessler.

Geehrte Herren!

Mit Beschluß vom 30 Mai v. J. ermächtigte der Landtag die Fürstl. Reg. zur Einleitung von Verhandlungen mit dem östr. Ministerium, wegen Herstellung einer Telegraphenverbindung zwischen Feldkirch und Baduz. Die Fürstl. Reg. hat nun dem hohen Landtage das Ergebnis der gepflogenen Verhandlung vorgelegt und sucht um die Ermächtigung zum Vertragsabschlusse auf den gegebenen Grundlagen, nach.

Es bedarf keiner besondern Begründung, daß die Einbeziehung des Landes in das östr. Telegraphennetz wünschenswerth, ja im allgemeinen Interesse geboten sei. Alle einsichtsvollen Regierungen und Volksvertretungen machen es gegenwärtig zu einer ihrer Hauptaufgaben, jede mögliche Verkehrserleichterung einzuführen weil darin ein ganz vorzügliches Mittel zur Beförderung der geistigen und materiellen Cultur eines Landes liegt. Unser Ländchen kann sich dem allgemeinen Fortschritt nicht entziehen; es muß vielmehr überall zugreifen, wo ihm der Fortschritt eine Handhabe bietet.

Das kaiserl. östr. Ministerium hat sich bereit erklärt, eine Telegraphenverbindung zwischen Feldkirch und Baduz herstellen zu wollen, wenn das Land die Hälfte der auf 3200 fl. Baukosten präliminirten Telegraphenherstellungskosten zu tragen, im Orte Baduz ein Locale zur Unterbringung des Telegraphenamtes, sowie das zur Beheizung dieses Locales erforderliche Brennmaterial unentgeltlich beizustellen entschlossen sei. Die übrigen Kosten würde das östr. Aerar bestreiten.

Die Fürstl. Regierung findet diese Bedingungen billig und annehmbar, und die Finanzcommission stimmt ihr bei. Im landschäftl. Amtsgebäude befindet sich ein disponibles sehr geräumiges Zimmer, welches mit geringen Kosten zur Aufstellung des Telegraphenapparates verwendet werden kann. Die auf das Land entfallenden halbscheidigen Herstellungskosten per 1600 fl. B. N. wird die Landeskasse zu bestreiten im Stande sein, ohne anderweitige öffentliche Zwecke zu beeinträchtigen. Indes glaubt die Finanzcommission auf einen Kostenbeitrag von Seite Sr. Durchlaucht zählen zu dürfen und stellt den Antrag:

Die Fürstl. Regierung sei zum Vertragsabschlusse mit der kaiserl. östr. Regierung wegen Herstellung einer Telegraphenverbindung zwischen Feldkirch und Baduz zu ermächtigen, und Se. hochfürstl. Durchlaucht um einen Beitrag zur Bestreitung der Herstellungskosten bittweise anzugehen.

Baduz, den 12. Juni 1868.

Die Finanzcommission.